



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

20-01-29/1 Bdl

Beschluß

Kündigung des Staatsvertrages mit dem Bundesstaat Sachsen

In der Sitzung der administrativen Regierung des Staates Republik Baden vom 29. Januar 2020 wurde einstimmig beschlossen, den Staatsvertrag zwischen der Republik Baden (ehem. Bundesstaat Baden) und dem Bundesstaat Sachsen vom 13. November 2016 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Begründung:

Im Zuge der Weigerung des Bundesstaats Sachsen seiner völkerrechtlich konform begründeten Restitutionspflicht - ius postliminii quod ius cogens - nachzukommen, stellt die aktuell befundene intensive Zusammenarbeit mit dem „Reichspräsidenten“ Rigolf Hennig einen schweren Verstoß gegen Art. 5 des Staatsvertrages dar und dokumentiert ein Festhalten an der Staatsangehörigkeit deutsch i.S.d. Art. 116 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen und tritt mit Beschlußdatum in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Gegeben zu Karlsruhe, am 29. Januar 2020



Nicole Simone a.d.F. Wilhelm